

(UN)GELÖSTE FRAGEN DES AIFM-StAnpG AUS SICHT VON FINANZVERWALTUNG UND PRAXIS

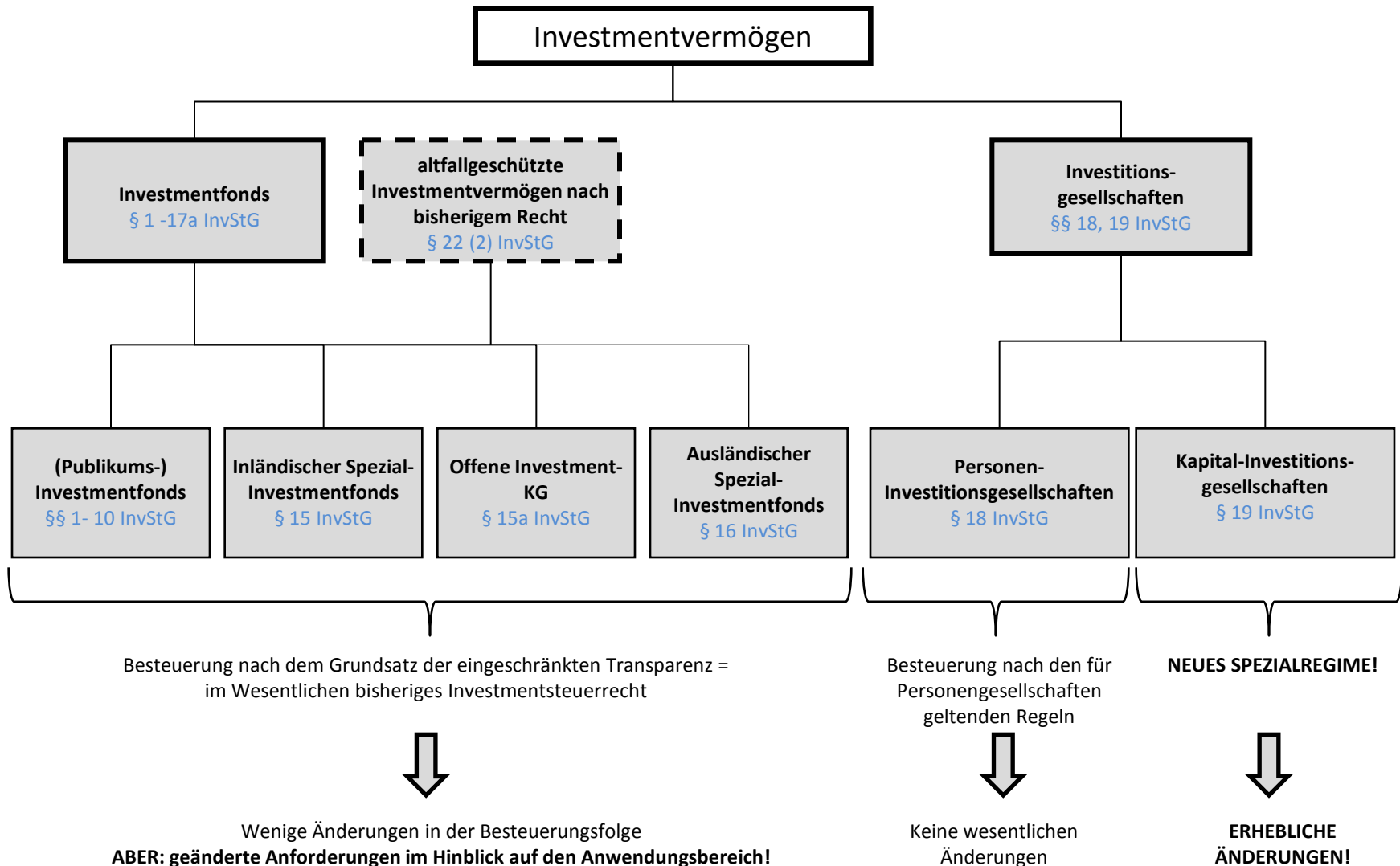
RdF-Workshop: AIFM-Richtlinie – Update III

Frankfurt am Main, 21. April 2015

MR Matthias Hensel, BMF • RA Uwe Bärenz, P+P Pöllath + Partners

1. Überblick InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG
(18. Dezember 2013)
2. Überblick über wesentliche Inhalte der BMF-Schreiben
 - BMF-Schreiben vom 04.06.2014 / 23.10.2014
 - BMF-Schreiben vom 10.11.2014
 - BMF-Schreiben vom 12.02.2015
 - BMF-Schreiben vom 03.03.2015
3. Anlagebestimmungen für Investmentfonds
(zulässige Vermögensgegenstände)
4. Bestandsschutz / Übergangsfristen für Investmentfonds
5. Behandlung von Sondervermögen
6. Ziel einer Reform der Investmentfondsbesteuerung

Überblick InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG (18. Dezember 2013)



BMF-Schreiben vom 04.06.2014 und 23.10.2014

- Grundlegende Zweifelsfragen zu § 1 Abs. 1b InvStG
- Verstoß gegen Anlagebestimmungen – Statuswechsel eines Ziel-Investmentfonds
- REIT-Dividenden und Veräußerungen von REIT-Anteilen
- Behandlung der Schachtelbeteiligung eines Ziel-Investmentfonds auf Ebene eines Dachfonds (§ 15 Abs. 1a InvStG)
- AStG-Hinzurechnungsbesteuerung auf Fondsebene (§ 19 Abs. 4 InvStG)
- Beteiligung an einem REIT/an einer Investitionsgesellschaft (§ 19 InvStG)
- Verfahren bei fehlerhafter Klassifikation von Finanzdienstleistern

BMF-Schreiben vom 10.11.2014

- Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG
- Regelung: Abzug von WK in mehrstufigen Verfahren
 - direkte Kosten
 - indirekte Kosten
- Neufassung des § 3 Abs. 3 InvStG bezweckt verfeinerte Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Einkunftsarten
- Klärung entsprechender Zweifelsfragen
 - Ermittlung der Salden auf Ebene 2 unter Berücksichtigung von Verlustverrechnungskategorien
 - keine Berücksichtigung der Direktkosten
 - Quotenermittlung für Anteilsklassen nicht notwendig
 - Anwendungsfragen bei neu aufgelegten Investmentfonds/Dach-Investmentfonds

BMF-Schreiben vom 12.02.2015

- Auslegungsfragen zu § 18 InvStG (Personen-Investitionsgesellschaften)
- § 18 InvStG findet Anwendung auf alle Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) und vergleichbarer ausländischer Rechtsformen
- Mangels anderweitiger Abreden im Gesellschaftsvertrag obliegt dem Komplementär einer Investmentkommanditgesellschaft die Erfüllung der steuerlichen Pflichten
- Einkünfte einer Personen-Investitionsgesellschaft sind einheitlich und gesondert festzustellen (§ 18 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO)
- Keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei ausländischen Personen-Investitionsgesellschaften erforderlich, wenn nur ein Anleger im Inland steuerpflichtig ist (§ 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO)

BMF-Schreiben vom 03.03.2015

- Auslegung des § 1 Abs.1b Nr. 3 InvStG („... eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist ausgeschlossen ...“)
 - „(...) ein Investmentfonds dient dem Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage und folgt dem Grundsatz der passiven Vermögensverwaltung. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Wirtschaftsgüter sowie eine unternehmerische Einflussnahme auf die Portfoliounternehmen, denn dies entspricht dem Wesen einer gewerblichen Tätigkeit; (...)“
Gesetzesbegründung vgl. BR-Drs. 740/13 S. 39)
- Keine unmittelbare Anwendung der Grundsätze zur Abgrenzung gewerblicher/vermögensverwaltender Tätigkeit
- Aber: wenn vermögensverwaltende Tätigkeit, dann keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung; nicht jedoch zwingend der Umkehrschluss

Wertpapiergeschäfte

- Aktive unternehmerische Bewirtschaftung liegt vor, wenn Umschichtung im Rahmen des Hochfrequenzhandels oder wenn wesentliche Anlagestrategie des Fonds auf kurzfristige Ausnutzung von Preisunterschieden an verschiedenen Börsenplätzen ausgerichtet ist

BMF-Schreiben vom 03.03.2015

Immobilienanlage

- Vermietung und Verpachtung hat grundsätzlich vermögensverwaltenden Charakter
- bei Veräußerung Vermögensverwaltung überschritten, wenn Immobilien bereits mit dem Ziel der kurzfristigen Weiterveräußerung erworben würden

Unschädlichkeit der Veräußerung einer Immobilie mit HK

- wenn Veräußerung >3 Jahre nach Abschluss der HK; oder
- wenn Veräußerung <3 Jahre und HK < 15 % des Verkehrswertes der Immobilie
- Anschaffung >3 Jahre vor Beginn der HK
- Unschädlichkeit der Veräußerung, wenn Immobilie >3 Jahre nach Fertigstellung veräußert wird
- (Typisierung der dauerhaften Erwirtschaftung von Erträgen aus der Immobilie)

BMF-Schreiben vom 03.03.2015

- Wenn nicht bereits Schädlichkeit aufgrund der Veräußerung einer Immobilie, hat eine Überprüfung für das gesamte Portfolio zu erfolgen

- Keine Schädlichkeit,
 - wenn Erlöse aus dem Verkauf innerhalb der letzten fünf Jahre $< 50\%$ des Wert des Immo-Bestandes; oder

 - durchschnittliche Haltedauer der veräußerten Immobilien > 5 Jahre

Zulässige Vermögensgegenstände

- Vermögensanlage muss zu mindestens 90 % des Wertes des OGAW/AIF in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 1 Abs. 1b) Nr. 5 InvStG) erfolgen

→ **Anteile an Investitionsgesellschaften** (≠ Investmentfonds)?

→ **BMF** (Schreiben vom 04. Juni 2014):

- als **Wertpapiere** (Anteile an geschlossenen Fonds: § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG)
- als Anteile an **ImmobilienG** (§ 1 Abs. 19 Nr. 22 und 235 KAGB)
- als Anteile an **KapitalG**
- als Anteile an **vermögensverwaltenden PersonenG** (Durchschau auf die Vermögensgegenstände der PersonenG)

Zulässige Vermögensgegenstände

➤ Anteile an **gewerblichen PersonenG?**

BMF: Im Rahmen der 10%igen „Schmutzquote“, jedoch nicht „bewusst und planmäßig dauerhaft“

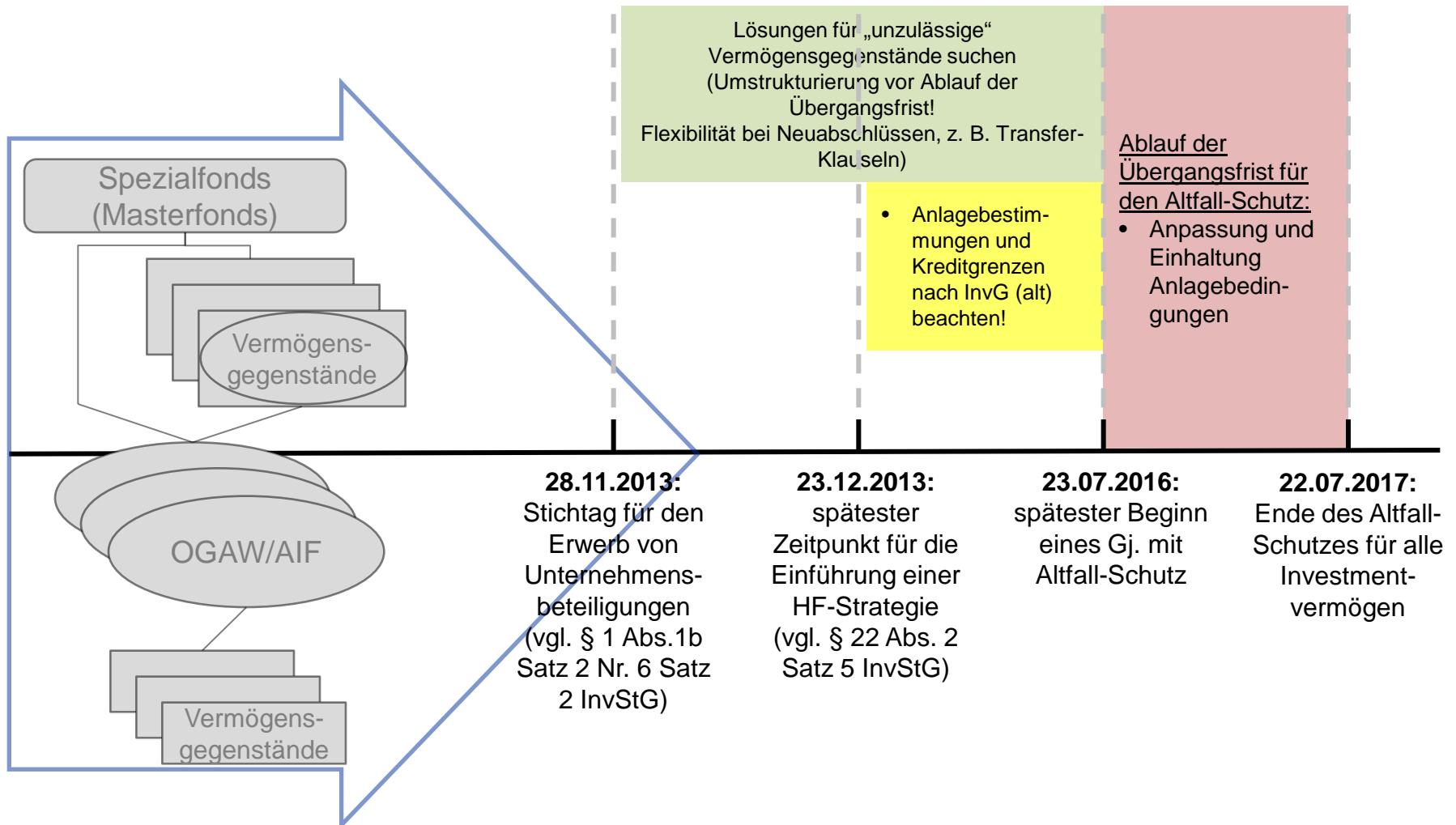
➤ Anteile an **Personen-Investitionsgesellschaften**, die geschlossene Fonds sind und deren Anteile als Wertpapier qualifizieren (§ 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB)

→ keine Umgehung von Anlagegrenzen durch die Qualifikationen von Beteiligungen an geschlossenen Fonds als Wertpapiere (vgl. CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS (Ref. CESR/07 ~ 044b, Ziff. 17 zu 2(2)) → Anrechnung auf die 20%-Grenze nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 6 InvStG (?)

→ keine Geltung der 10%-Grenze gem. § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 7 InvStG, kein Risiko einer Umgehung des DBA Schachtelprivilegs

→ keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung durch Beteiligung an gewerblicher Personengesellschaft (vgl. BMF-Schreiben v. 03.03.2015)

Sicherung des investmentsteuerlichen Status für Investmentfonds



Problem: Behandlung von Investmentvermögen, die nach bisherigem InvStG/InvG (vor KAGB) als „Investmentfonds“ i. S. d. InvStG (alt) galten

Lösung: Investmentvermögen gelten bis max. Mitte 2017 weiter als Investmentfonds, wenn sie die Voraussetzungen des InvG (alt) weiter erfüllen. Verlust des Bestandsschutzes bei wesentlichem Verstoß gegen bestehende Anlagebestimmungen
(§ 22 Abs. 2 InvStG)

Praxis: Für die Zeit des Bestandsschutzes können weiterhin zukünftig unzulässige Vermögensgegenstände erworben werden, soweit sie nach InvG (alt) bzw. KAGB zulässig erwerbbar sind

Folge: Unschädlich, soweit mit dem Ablauf der Übergangsfristen der Anteil an unzulässigen Vermögensgegenständen weniger als 10 % der Vermögensgegenstände beträgt

Personen-Investitionsgesellschaften vs. Kapital-Investitionsgesellschaften

- Personen-Investitionsgesellschaften sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform (§ 18 S. 1 InvStG).
- BMF-Schreiben vom 12. Februar 2015: auch andere inländische Personengesellschaftstypen und vergleichbare ausländische Rechtsformen.
- Kapital-Investitionsgesellschaften sind alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind (§ 19 Abs. 1. Satz 1 InvStG). Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform eines Sondervermögens gelten als Zweckvermögen ... Ausländische Kapital-Investitionsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, gelten als Vermögensmassen ... (§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3 InvStG)
- Frage: Behandlung von ausländischen Sondervermögen (z. B. FCP, FCPR), die auf Grundlage eines Rechtstypenvergleichs mit einer Personengesellschaft vergleichbar sind?

Ziel einer Investmentsteuerreform

- Beseitigung von EU-rechtlichen Risiken
- Verhinderung von einzelnen Steuergestaltungen und weitere Verringerung der Gestaltungsanfälligkeit
- Reduzierung des administrativen Aufwands
- Besteuerungsregelungen ohne einen Bedarf für rückwirkende Fehlerkorrekturen
- Verständlichkeit des InvSt-Rechts verbessern
- Folgewirkungen des EuGH-Urteils „van Caster und van Caster“

Autoren

Matthias Hensel

Ministerialrat

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 18 682 3445

[mailto: Matthias.Hensel@bmf.bund.de](mailto:Matthias.Hensel@bmf.bund.de)

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Uwe Bärenz

Rechtsanwalt, Partner

P+P Pöllath + Partners

Rechtsanwälte und Steuerberater mbB

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

Tel.: +49 (30) 25353-122

[mailto: uwe.baerenz@pplaw.com](mailto:uwe.baerenz@pplaw.com)

<http://www.pplaw.com>